

1917/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1988/J betreffend Mautpflicht auf Autobahnen in Salzburg, welche die Abgeordneten Böhacker und Haigermoser am 18. Februar 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren (Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz sieht eine Mauteinhebung mittels Vignette auf allen Autobahnen und Schnellstraßen vor, für deren Benützung nicht bereits Mautpflicht besteht.

Die Schaffung von streckenbezogenen Ausnahmen, sei es in Ballungsräumen oder in Tourismusgebieten, ist im System einer Mauteinhebung mittels Vignette nicht vorgesehen.

Antwort zu den Punkten 5 und 6 sowie 8 bis 10 der Anfrage:

Kufstein stellt sich als besonderes verkehrspolitisches Problem dar, da ein Teil des die Inntal-Autobahn benützenden Durchzugsverkehrs diese nur für eine Strecke von 6 km benötigt und dieser Verkehr hauptsächlich aus gelegentlichen Benutzern besteht.

Es ist daher davon auszugehen, daß ein Großteil dieses Verkehrsaufkommens in das untergeordnete Verkehrsnetz in der Stadt Kufstein abwandert und es auch im Bereich des bayrischen Grenzraums zu Problemen käme.

Zur Zeit bestehen Bemühungen, eine gesetzliche Regelung zu erarbeiten, die dem Autobahn- und Schnellstraßenbenützer bei der Einreise im grenznahen österreichischen Staatsgebiet die Wahlmöglichkeit zum Verlassen oder Verbleib auf der mautpflichtigen Straße eröffnet .

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Es ist darauf zu verweisen, daß auch andere europäische Länder mit hohem Tourismusaufkommen wie Italien, Schweiz, Frankreich oder Spanien eine Mautpflicht für die Benützung des hochrangigen Straßennetzes vorsehen und daß diese Mauteinhebung seit langem von den Benützern dieser Straßen akzeptiert ist.